

23.01.19

Unterrichtung

durch die Europäische Kommission

Stellungnahme der Europäischen Kommission zu dem Beschluss des Bundesrates zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen

C(2019) 114 final



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 21.1.2019
C(2019) 114 final

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 in Bezug auf grenzüberschreitende Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen {COM(2018) 241 final}.

Der Vorschlag ist Teil eines umfassenderen Pakets ehrgeiziger Maßnahmen, mit denen die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit im Binnenmarkt erleichtert und die erforderlichen Vorkehrungen gegen Betrug und Missbrauch getroffen werden sollen. Die Unternehmen sollten in den Genuss der Niederlassungsfreiheit kommen können, und zwar auf der Grundlage neuer Regeln für klare und harmonisierte Verfahren bei grenzüberschreitenden Umwandlungen und Spaltungen sowie gestraffter Vorschriften bei grenzüberschreitenden Verschmelzungen. Gleichzeitig war die Kommission darauf bedacht, das richtige Gleichgewicht zwischen der Niederlassungsfreiheit und dem Schutz der Interessenträger der Unternehmen - Arbeitnehmer, Gläubiger und Minderheitsaktionäre - zu finden. Um die Risiken zu mindern, die sich aus grenzüberschreitenden Tätigkeiten ergeben könnten, wird mit dem Vorschlag ein wirksamer Schutz gegen künstliche Vereinbarungen zur Umgehung von Steuervorschriften, zur Unterminierung von Arbeitnehmerrechten oder der Gefährdung von Interessen der Gläubiger oder Minderheitsaktionäre eingeführt. Er ermächtigt die nationalen Behörden, eine grenzüberschreitende Umwandlung oder Spaltung nicht zu genehmigen, wenn die Unternehmen beabsichtigen, die grenzüberschreitenden Verfahren für solche missbräuchlichen oder betrügerischen Zwecke zu nutzen.

Die Kommission begrüßt die breite Unterstützung der Ziele des Vorschlags durch den Bundesrat. Die Kommission nimmt zugleich die Zweifel des Bundesrats an der Kohärenz zwischen den vorgeschlagenen Regelungen für die verschiedenen Vorhaben, den

*Herrn Daniel GÜNTHER
Präsident des Bundesrates
Leipziger Straße 3-4
10117 Berlin
ALLEMAGNE/DUITSLAND*

Umsetzungskosten und den Auswirkungen des Vorschlags auf das bestehende System der vorsorgenden Rechtspflege in Deutschland, insbesondere Einbeziehung der Notare, zur Kenntnis. Die Kommission möchte diese Gelegenheit nutzen, einige Aspekte ihres Vorschlags klarzustellen, und hofft, die Bedenken des Bundesrates mit ihren Ausführungen ausräumen zu können.

Was die Unterschiede zwischen den vorgeschlagenen Vorschriften für grenzüberschreitende Verschmelzungen und grenzüberschreitende Umwandlungen/Spaltungen betrifft, so möchte die Kommission darauf hinweisen, dass sie auf der Grundlage einer Bewertung dieser Vorschriften gezielte Änderungen an den bestehenden Vorschriften für die grenzüberschreitende Verschmelzung vorgeschlagen hat. Bei grenzüberschreitenden Umwandlungen und Spaltungen wurden jedoch bei den Konsultationen, die der Vorbereitung und Annahme des Vorschlags vorausgingen, höhere Risiken und die Notwendigkeit eines stärkeren Schutzes der Sicherheiten hervorgehoben.

Hinsichtlich der Umsetzungskosten möchte die Kommission darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Regeln für grenzüberschreitende Umwandlungen und Spaltungen weitgehend den Vorschriften für grenzüberschreitende Verschmelzungen entsprechen. Die Umsetzung der neuen Verfahrensregeln kann daher auch weitgehend den Vorschriften für grenzüberschreitende Verschmelzungen folgen. Bei den neu vorgeschlagenen Online-Aspekten werden die Anpassungskosten gering sein, wenn der Online-Informationsaustausch bereits möglich ist.

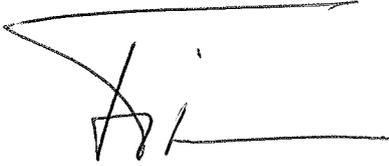
Was die Rolle der Notare betrifft, so lassen die vorgeschlagenen Vorschriften für grenzüberschreitende Tätigkeiten, wie im parallelen Vorschlag zur Nutzung digitaler Instrumente und Prozesse im Gesellschaftsrecht der Fall, die Möglichkeit der Beteiligung von Notaren durch die Mitgliedstaaten in solchen Verfahren unberührt. Den Mitgliedstaaten steht es frei, ihre einschlägigen Vorschriften beizubehalten, sofern die entsprechenden Verfahren online durchgeführt werden können.

Hinsichtlich der eher fachlichen Anmerkungen aus der Stellungnahme verweist die Kommission auf den beigefügten Anhang.

Die Stellungnahme des Bundesrates wurde den Vertretern der Kommission in den laufenden Verhandlungen mit den beiden gesetzgebenden Organen, dem Europäischen Parlament und dem Rat, zur Verfügung gestellt. Die Gespräche zwischen der Kommission und den beiden gesetzgebenden Organen zu diesen Vorschlägen wurden aufgenommen, und die Kommission ist zuversichtlich, dass in naher Zukunft eine Einigung erzielt werden kann.

Die Kommission hofft, dass mit diesen Ausführungen die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'F' followed by a horizontal line and a vertical stroke.

*Frans Timmermans
Erster Vizepräsident*

A handwritten signature in black ink, featuring a cursive 'V' followed by a series of loops and a long horizontal tail.

*Věra Jourová
Mitglied der Kommission*

Anhang

Die Kommission hat die in der Stellungnahme des Bundesrates aufgeworfenen Fragen sorgfältig geprüft und möchte dazu, thematisch zusammengefasst, folgende Anmerkungen machen.

Was den Anwendungsbereich des Vorschlags betrifft, so unterstricht der Bundesrat den Unterschied zum Vorschlag zur Nutzung digitaler Werkzeuge und Prozesse im Gesellschaftsrecht¹, nach dem die Mitgliedstaaten die Möglichkeit der Online-Registrierung von Aktiengesellschaften vorsehen können, während ein solches Opt-out für die vorgeschlagenen grenzüberschreitenden Geschäfte nicht möglich ist. Die Kommission räumte ein, dass die Gründung und Registrierung solcher Unternehmen aufgrund der Vorgaben des nationalen Rechts möglicherweise komplexer sein kann. Deshalb wollte sie den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht Flexibilität gewähren. Der Kommission waren keinerlei Gründe bekannt, warum solche Unternehmen im Falle grenzüberschreitender Umwandlungen oder Spaltungen von den Anforderungen der Online-Registrierung ausgenommen werden sollten.

Was die Verwendung von Sprachen angeht, so zielt der Vorschlag nicht darauf ab, Mitgliedstaaten zur Prüfung von Dokumenten in einer Fremdsprache zu zwingen. Vorgeschlagen wird, dass zusätzlich zu den Amtssprachen der an der grenzüberschreitenden Tätigkeit beteiligten Mitgliedstaaten, eine in internationalen Geschäfts- und Finanzfragen gebräuchlichen Sprache verwendet werden kann. Im Allgemeinen zielt der Vorschlag im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip darauf ab, auf den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten aufzubauen und nur Aspekte zu regeln, die in der Europäischen Union gemeinsame Regeln erfordern.

In Bezug auf die vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen gegen Missbrauch möchte die Kommission betonen, dass ihr Vorschlag darauf abzielt sicherzustellen, dass die Niederlassungsfreiheit von Unternehmen im Einklang mit der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und insbesondere im Hinblick auf das jüngste Urteil in der Rechtssache Polbud², ausgeübt werden kann. Gleichzeitig sollen den Mitgliedstaaten effiziente Instrumente zur Bekämpfung von Missbrauch bereitgestellt werden. Die vorgeschlagenen Vorschriften für die Bewertung der künstlichen Gestaltung stellen den notwendigen Rahmen für die Behörden dar und gewährleisten gleichzeitig eine ausreichende Flexibilität, um alle missbräuchlichen Fälle aufzudecken. Die Kommission möchte betonen, dass der Vorschlag keine Auswirkungen auf die nationalen gesellschaftsrechtlichen Gründungsanforderungen hat. Es steht den Mitgliedstaaten frei, eigene Anforderungen festzulegen, die auch eine Voraussetzung für eine tatsächliche wirtschaftliche Verbindung zum Mitgliedstaat, in dem das Unternehmen registriert ist, beinhalten können.

¹ COM(2018) 239 final.

² Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 25. Oktober 2017. Polbud - Wykonawstwo sp. z o.o.; Rechtssache C-106/16.; ECLI-Identifikator: ECLI:EU:C:2017:804.

In Bezug auf die vorgeschlagenen Bestimmungen zur Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen nimmt die Kommission die Ausführungen des Bundesrates zur Freistellung von Kleinst- und Kleinunternehmen von einer solchen Prüfung und die Fristen für die Bestellung des unabhängigen Sachverständigen zur Kenntnis. Der Vorschlag steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und erkennt an, dass Kleinst- und Kleinunternehmen möglicherweise nicht über ausreichende Mittel für eine solche Prüfung verfügen. Auch für solche Unternehmen sollte die Ausübung der Niederlassungsfreiheit eine echte Möglichkeit sein. Die Fristen wurden vorgeschlagen, um zu gewährleisten, dass das Verfahren nicht über Gebühr verlängert wird.

Was die Verteilung der Aufgaben bei der Überwachung einer grenzüberschreitenden Tätigkeit auf die nationalen Behörden anbelangt, so überlässt der Vorschlag die Organisation dieser Aufteilung den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten können im Einklang mit ihren Traditionen und nationalen Verwaltungssystemen Gerichte, Notare oder Behörden benennen.

Was die Fristen betrifft, so wurden im Interesse der Planbarkeit Regeln für das gesamte Verfahren vorgeschlagen. Es musste ein angemessenes Gleichgewicht gefunden werden, damit die Behörden und Interessenträger genügend Zeit haben, ihre Aufgaben bzw. Rechte wahrzunehmen, ohne dass das Verfahren für das Unternehmen unnötig verlängert wird.

In Bezug auf die vorgeschlagenen Bestimmungen zum Schutz von Minderheitsaktionären und Gläubigern begrüßt die Kommission die allgemeine Unterstützung des Bundesrates und nimmt die ausführlichen Anmerkungen zur Kenntnis. Die im Vorschlag der Kommission getroffenen Entscheidungen sind darauf ausgerichtet, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Schutz der Interessen der betroffenen Akteure einerseits und der Rechtssicherheit und Planbarkeit für das Unternehmen andererseits zu erzielen.

Im Hinblick auf den Schutz der Arbeitnehmer begrüßt die Kommission ebenfalls die Unterstützung des Bundesrates für die vorgeschlagenen Regelungen. Ziel des Vorschlags ist es, ein umfassendes und wirksames System zum Schutz der Arbeitnehmer zu schaffen. Die vorgeschlagenen Regeln für die Arbeitnehmerbeteiligung basieren auf den Lösungen, die in der Richtlinie, die der Satzung der Europäischen Gesellschaft und den Regeln für grenzüberschreitende Verschmelzungen beigelegt ist, bereits vorhanden sind.

Die Kommission nimmt auch die weiteren detaillierten Anmerkungen des Bundesrates zu den vorgeschlagenen Regelungen zur Kenntnis. So sieht der Vorschlag in Bezug auf den vorgeschlagenen dreijährigen Schutz der Arbeitnehmermitbestimmung einen solchen Schutz der Rechte der Arbeitnehmer für den Fall vor, dass anschließend inländische oder grenzüberschreitende Maßnahmen durchgeführt werden. Das Ziel besteht darin, zu verhindern, dass die Rechte der Arbeitnehmer, die bei grenzüberschreitenden Umwandlungen oder Spaltungen gewährleistet sind, nachträglich durch eine anschließende Transaktion aufgehoben werden können. In Ermangelung einer solchen weiteren Transaktion sind die Rechte der Arbeitnehmer, die durch die ursprüngliche grenzüberschreitende Umwandlung oder Spaltung erworben wurden, unbegrenzt anzuwenden. Die Kommission ist der Auffassung, dass ein Zeitraum von drei Jahren –

*der den bestehenden Vorschriften für grenzüberschreitende Verschmelzungen entspricht
– für einen solchen Schutz geeignet ist.*